

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen über 1 GR
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0 Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 9 Geschlossene Bauweise
- z.B. (A) Besondere Festsetzungen (vgl. §2)
- Baugrenze
- Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- TH Traufhöhe als Höchstgrenze über Gelände
- FD Flachdach

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von dichtwachsenden Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und die Erhaltung von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern
- Erhalt von Einzelbäumen

- Oberirdische Bahnanlage
- Unterirdische Bahnanlage
- Abgrabung

Kennzeichnungen

- E Vorhandene Hochspannungsleitung
- B Vorhandenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude
- Begrenzung unverbindlicher Vormerkung

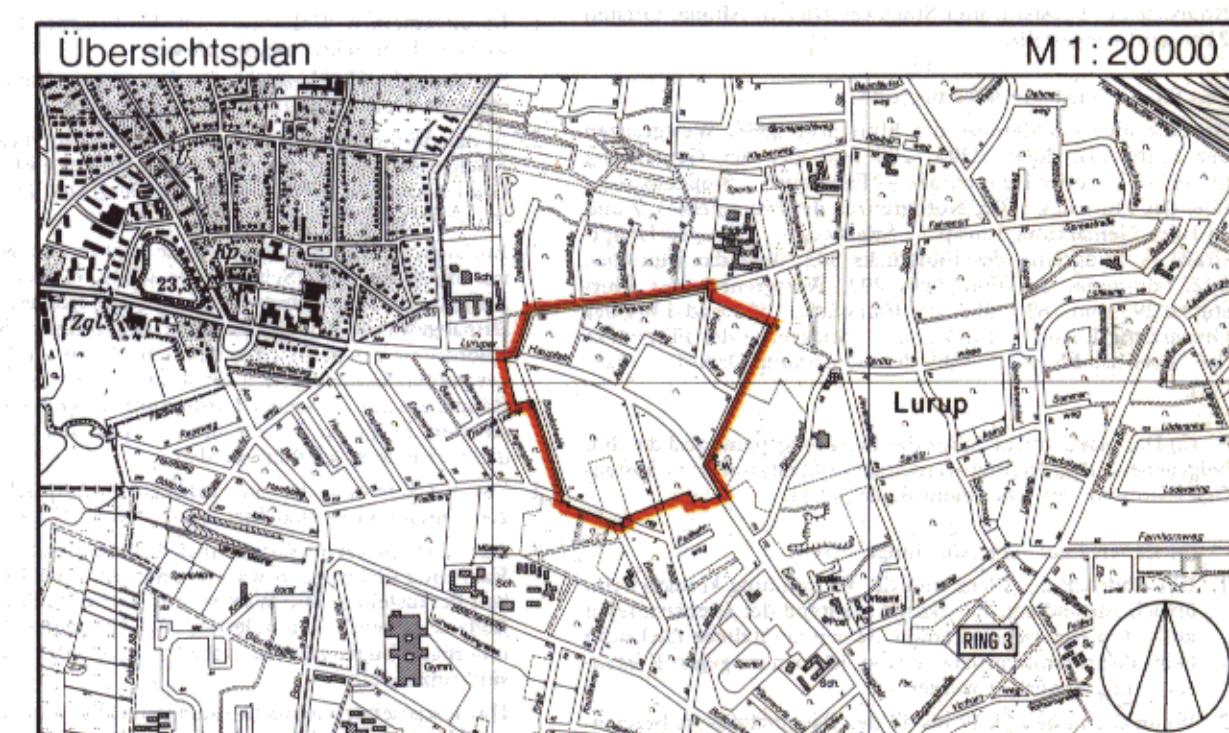
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1987

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Lurup 6
Maßstab 1:1000
Bezirk Altona Ortsteil 219

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6

Vom 28. Februar 1989

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 6 für den Geltungsbereich beiderseits der Luruper Hauptstraße zwischen Fahrenort, Brooksheide, Flaßberg und Stückweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Brooksheide — Südgrenze des Flurstücks 2868, Westgrenzen der Flurstücke 2868, 2299, 202 und 201 der Gemarkung Osdorf — Luruper Hauptstraße — Fahrenort — Koppelberg — über das Flurstück 1702, Nordgrenzen der Flurstücke 327 und 350 der Gemarkung Lurup — Stückweg — Luruper Hauptstraße — Südgrenze des Flurstücks 302, über das Flurstück 302, Südgrenze des Flurstücks 293, Westgrenzen der Flurstücke 293 und 1836, über die Flurstücke 1363 und 1364 der Gemarkung Lurup — Luckmoor — Südgrenze des Flurstücks 265, über das Flurstück 2869 der Gemarkung Osdorf — Flaßberg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeschädigt sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Luruper Hauptstraße werden Tankstellen ausgeschlossen.
Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.
2. In den Wohngebieten sind auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen die Dächer mit einer Neigung von 45 Grad bis 60 Grad auszubilden. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen zu verwenden.
3. Entlang der Luruper Hauptstraße sind in den Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume sowie im Kerngebiet die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
6. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
7. Der Anschluß des Kerngebiets ist von der Luruper Hauptstraße vorzunehmen.
8. Im Kerngebiet ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
9. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Im Kronenbereich dieser Bäume sind Geländeaufbühnungen und Abgrabungen unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6

Vom 18. Februar 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6 vom 28. Februar 1989 (HmbGVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 10 angefügt :
 „10. Im Kerngebiet sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squashhallen, Bowlingbahnen und Fitness-einrichtungen), Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

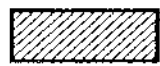
Hamburg, den 18. Februar 2004.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6



Plangebiet Lurup 6



Geltungsbereich der
Änderung

